

## ÜBERSETZUNG AUS DEM SPANISCHEN

### ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1 - Name und Wesen der Stiftung.**

Unter dem Namen "Fundación HOPE MALLORCA" (im Folgenden Stiftung) wird eine private, gemeinnützige Organisation gegründet, deren Vermögen nach dem Willen ihrer Gründer dauerhaft für die Verwirklichung der in Artikel 6 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke bestimmt ist.

#### **Art. 2.- Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit**

Die Stiftung besitzt nach ihrer Eintragung in das Stiftungsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit und volle Handlungsfähigkeit und kann daher vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen alle Handlungen vornehmen, die zur Erfüllung des Zwecks, für den sie gegründet wurde, erforderlich sind.

#### **Art. 3.- Regime**

Die Stiftung unterliegt dem Gesetz 50/2002 vom 26. Dezember sowie dessen Durchführungsbestimmungen und anderen geltenden Rechtsvorschriften, dem in der Gründungsurkunde zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters, dieser Satzung und den Regeln und Vorschriften, die der Stiftungsrat zu deren Auslegung und Weiterentwicklung aufstellt.

#### **Art. 4 - Staatsangehörigkeit und Sitz**

Die Stiftung unterliegt spanischem Recht.  
Der Sitz der Stiftung wird in Santanyi in der Carrer de Sebastiana Clar, 3 bj, PLZ 07650 sein. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Anschrift durch eine entsprechende Änderung der Satzung mit sofortiger Mitteilung an das Protektorat in der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Weise vornehmen.

#### **Art. 5 - Umfang der Tätigkeit.**

Die Stiftung wird ihre Tätigkeit hauptsächlich auf den Balearen ausüben, auch wenn sie gelegentlich in ganz Spanien oder im Ausland tätig werden kann.

### ZWEITER TEIL ZIELE DER STIFTUNG UND GRUNDREGELN FÜR DIE BESTIMMUNG DER BEGÜNSTIGTEN UND DIE VERWENDUNG DER MITTEL ZUR ERFÜLLUNG DER STIFTUNGSZWECKE.

#### **Art. 6.- Ziele**

Die Stiftung verfolgt folgende Ziele von allgemeinem Interesse:

- Unterstützung der Bevölkerung vor Ort durch Spenden von Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern, um das Wohlergehen der am stärksten benachteiligten Bürger zu verbessern.
- Verteilung von Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern durch Freiwillige.
- Gewährung verschiedener Arten von Beihilfen, ob in Form von Geld- oder Sachleistungen, für benachteiligte Personen.

### **Art. 7.- Aktivitäten der Stiftung**

Um diese Ziele zu erreichen, werden die folgenden Aktivitäten durchgeführt:

- Bitte um Spenden von Lebensmitteln, lebensnotwendigen Gütern und Geld für den Erwerb dieser Güter.
- Unterstützung jeglicher Art, sowohl finanziell als auch materiell, damit Menschen, die über keine Mittel verfügen, ihre Schulausbildung fortsetzen können oder Zugang zu einem Universitätsstudium erhalten.
- Beihilfen für die Zahlung von Mieten für mittellose Personen.
- Beteiligung an den Kosten für die Beförderung auf dem See-, Land- oder Luftweg für Personen, die aufgrund des Todes oder der Krankheit eines Angehörigen reisen müssen oder die Spanien aufgrund ihrer Rückführung in ihr Herkunftsland verlassen müssen.
- Gewährung von Beihilfen für die Bestattung von Angehörigen.
- Gewährung von Beihilfen für chirurgische Eingriffe, die vom öffentlichen Gesundheitssystem nicht abgedeckt werden, sowie für den Kauf notwendiger Medikamente für Menschen, die über keine Mittel verfügen.
- Gewährung von Beihilfen für den Kauf von Kleidung, Möbeln oder Spielzeug.
- Anmietung von Immobilien zur Nutzung durch mittellose Personen.
- Erwerb von Immobilien, die als Wohnraum für mittellose Personen genutzt werden sollen.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung die folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) Organisation von Wohltätigkeitsveranstaltungen und Verkauf von Merchandising-Produkten zur Beschaffung von Mitteln für benachteiligte Menschen.
- b) Anmietung von Immobilien für die Verteilung von Grundbedarfsartikeln
- c) Herstellung von Kontakten zu anderen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sowie zu öffentlichen Institutionen, um die Gründungsziele erfüllen zu können.

d) Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Verkaufs oder der Erbringung von Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 dieser Satzung.

#### **Art. 8 - Handlungsfreiheit.**

Der Stiftungsrat ist in der Festlegung der Aktivitäten der Stiftung völlig frei, um die spezifischen Ziele zu erreichen, die seiner Meinung nach im Rahmen der Erfüllung der Ziele der Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt am geeignetsten oder am günstigsten sind.

#### **Art. 9 - Bestimmung der Begünstigten.**

Die Auswahl der Begünstigten erfolgt durch den Stiftungsrat nach den Kriterien der Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung unter denjenigen Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie gehören zu dem von der Stiftung betreuten Bevölkerungssegment.
- b) sie bitten um die Leistung oder Dienstleistung, die die Stiftung anbieten kann.
- c) sie verfügen nicht über ausreichende Mittel, um die gleichen Leistungen wie die der Stiftung zu erhalten.
- d) sie erfüllen die spezifischen Anforderungen, die darüber hinaus vom Stiftungsrat für jede Vergabe festgelegt werden können.

#### **Art. 10.- Verwendung der Einkünfte und Erträge**

(1) Mindestens siebenzig Prozent der Ergebnisse etwaiger wirtschaftlicher Tätigkeiten und der aus anderen Gründen erzielten Einkünfte, abzüglich der für ihre Erzielung getätigten Ausgaben, müssen unter den in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Bedingungen für die Verwirklichung der Ziele der Stiftung verwendet werden, während der Rest zur Aufstockung des Stiftungskapitals oder der Rücklagen nach Maßgabe des Stiftungsrates verwendet wird.

(2) Die Stiftung kann diese Verpflichtung in dem Zeitraum zwischen dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Ergebnisse und Erträge erzielt werden, und den vier Jahren nach Abschluss dieses Haushaltsjahres wirksam werden lassen.

### DRITTER TEIL STIFTUNGSRAT

#### **Art. 11.- Natur**

Der Stiftungsrat ist das Leitungs-, Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Stiftung, das die ihm übertragenen Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen der Rechtsordnung und dieser Satzung wahrnimmt.

#### **Art. 12.- Zusammensetzung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Das erste Stiftungsrat ist der in der Gründungsurkunde benannte Stiftungsrat.

#### **Art. 13.- Amtszeit**

Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre; die Mitglieder können in unbegrenzter Zahl wiedergewählt werden.

#### **Art. 14.- Ernennung und Ablösung von Stiftungsräten**

Die Ernennung von Stiftungsräten, sowohl zur Vervollständigung der Höchstzahl der Mitglieder als auch zur Deckung eventuell frei werdender Stellen, obliegt dem Stiftungsrat.

Im Falle einer Vakanz beschließt der Stiftungsrat, die konkrete Anzahl der Stiftungsräte festzulegen und eine Person zu ernennen, um die Vakanz zu besetzen oder sie unbesetzt zu lassen, wenn die Anzahl der Stiftungsräte gleich oder größer ist als die in Artikel 12 dieser Satzung festgelegte Mindestanzahl.

Die Frist für die Besetzung freier Stellen beträgt zwei Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stelle frei geworden ist.

Beschlüsse zur Ernennung von Stiftungsräten bedürfen der Zustimmung der Hälfte plus einem der Mitglieder des Stiftungsrates.

#### **Art. 15.- Annahme des Amtes eines Stiftungsrates**

Die Stiftungsräte beginnen mit der Ausübung ihrer Funktionen, nachdem sie das Amt vor dem Stiftungsräterat ausdrücklich angenommen haben und dies durch eine vom Sekretär ausgestellte Bescheinigung mit notarieller Unterschrift oder in einer öffentlichen Urkunde oder in einer privaten Urkunde mit notarieller Unterschrift oder durch einen zu diesem Zweck erfolgten Auftritt beim Stiftungsregister bestätigt haben.

Das Amt kann auch vor dem Stiftungsrat durch eine vom Sekretär ausgestellte Bescheinigung mit notarieller Unterschrift angenommen werden.

In jedem Fall ist die Annahme dem Protektorat förmlich mitzuteilen und in das Stiftungsregister einzutragen.

#### **Art. 16.- Beendigung der Tätigkeit als Stiftungsrat**

1.- Die Stiftungsräte der Stiftung scheiden in folgenden Fällen aus: durch Tod oder Todeserklärung sowie durch Erlöschen der juristischen Person; durch formgerecht erklärten Rücktritt; durch Unfähigkeit, Untauglichkeit oder Unvereinbarkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes; durch Beendigung des Amtes, für das sie zu Mitgliedern des Rates ernannt wurden; durch gerichtlichen Beschluss; durch Ablauf der Amtszeit, wenn sie für einen bestimmten Zeitraum ernannt wurden.

2.- Der Rücktritt kann auf jede Art und Weise und im Rahmen der für die Annahme des Amtes eines Stiftungsrates vorgesehenen Verfahren erfolgen.

#### **Art. 17.- Organisation des Stiftungsrates**

Aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums werden ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender ernannt. Ebenso ernennt der Stiftungsrat einen Sekretär, der ein Stiftungsrat sein kann, aber nicht muss. Wenn er/sie nicht Stiftungsrat ist, hat er/sie Rederecht, aber kein Stimmrecht in den Sitzungen des Stiftungsrates.

## **Art. 18. - Der Präsident**

Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Stiftung gegenüber allen Personen, Behörden und öffentlichen oder privaten Einrichtungen; er/sie beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein, führt den Vorsitz, leitet die Debatten und führt gegebenenfalls die Vereinbarungen aus, wobei er/sie alle Arten von Handlungen vornehmen und alle zu diesem Zweck erforderlichen Dokumente unterzeichnen kann.

## **Art. 19.- Der Vizepräsident**

Der Vizepräsident nimmt die Aufgaben des Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit oder Vakanz des Amtes wahr und kann in den vom Stiftungsrat beschlossenen Fällen auch im Namen der Stiftung handeln.

## **Art. 20. - Der Sekretär**

Zu den Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin gehören die Aufbewahrung aller die Stiftung betreffenden Unterlagen, die Erstellung der Protokolle der Sitzungen des Stiftungsrates, die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und Berichte sowie alle Aufgaben, die ihm/ihr ausdrücklich übertragen werden. Im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz fungiert das jüngste Mitglied des Stiftungsrates als Sekretär.

## **Art. 21.- Befugnisse des Stiftungsrates**

Die Befugnisse des Stiftungsrates erstrecken sich auf die Lösung aller Probleme, die die Leitung, Vertretung und Verwaltung der Stiftung betreffen, sowie auf die Auslegung und Änderung dieser Satzung.

Unabhängig von den Aufgaben, die ihm durch diese Satzung übertragen werden, und unbeschadet der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen beim Protektorat umfasst die Zuständigkeit des Stiftungsrates unter anderem Folgendes:

- a) Ausübung der obersten Leitung, Kontrolle, Überwachung und Anleitung der Arbeit der Stiftung.
- b) Auslegung und Weiterentwicklung der Stiftungssatzung, gegebenenfalls mit den entsprechenden ergänzenden Regelungen, und Beschlussfassung über deren Änderung, wenn dies im Interesse der Stiftung und der bestmöglichen Verwirklichung ihrer Ziele liegt.
- c) Vereinbarung über die Öffnung und Schließung von Zentren, Büros und Delegationen.
- d) Ernennung allgemeiner oder besonderer Bevollmächtigter, Erteilung der erforderlichen Vollmachten zu deren Ausführung sowie deren Widerruf.
- e) Genehmigung des Aktionsplans und des Jahresabschlusses.
- f) Beschlussfassung über die Verschmelzung, das Erlöschen und die Liquidation der Stiftung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- g) seine Befugnisse an einen oder mehrere Stiftungsräte zu delegieren, ohne die Genehmigung des Aktionsplans, den Jahresabschluss, die Änderung der Satzung, die Fusion und die Liquidation der Stiftung sowie die Handlungen, die der Genehmigung des Protektorats bedürfen, delegieren zu können.

## **Art. 22.- Sitzungen des Stiftungsrates und Einberufung**

Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr und so oft wie für die ordnungsgemäße Führung der Stiftung erforderlich zusammen. Es obliegt dem Präsidenten, die Sitzungen des Verwaltungsrats einzuberufen, entweder auf eigene Initiative oder wenn ein Drittel der

Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung erfolgt durch den Sekretär und wird jedem Mitglied mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung in einer Form zugesandt, die einen Nachweis des Empfangs ermöglicht. Die Einberufung muss Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.

Eine vorherige Ankündigung ist nicht erforderlich, wenn alle Treuhänder anwesend sind und einstimmig beschließen, die Sitzung abzuhalten.

### **Art. 23.- Form der Beratung und Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist gültig konstituiert, wenn mindestens die Hälfte plus ein Mitglied anwesend oder vertreten ist.

Die Beschlüsse des Kuratoriums sind sofort vollstreckbar und werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums ist jedoch erforderlich, um Beschlüsse zu fassen über: die Reform oder Änderung der Satzung, die Festlegung der Anzahl der Kuratoren der Stiftung, die Ernennung neuer Kuratoren und Positionen im Kuratorium, die Beendigung von Kuratoren und Positionen aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen, die Veräußerung und Belastung des Vermögens, das ihr Vermögen ausmacht, die Fusion und das Erlöschen der Stiftung.

Die entsprechenden Protokolle der Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sekretär erstellt und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und auf derselben oder der nächsten Sitzung genehmigt. Nach ihrer Genehmigung werden sie in das entsprechende Protokollbuch eingetragen und vom Sekretär mit Zustimmung des Präsidenten unterzeichnet.

### **Art. 24.- Pflichten des Stiftungsrates.**

Der Stiftungsrat hat in seinem Handeln die Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung und dieser Satzung zu beachten.

Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, die Ziele der Stiftung zu verwirklichen und die Vermögenswerte und Rechte, die das Vermögen der Stiftung ausmachen, zu verwalten und deren Leistungsfähigkeit und Nutzen in vollem Umfang zu erhalten.

Der Stiftungsrat informiert in ausreichendem Maße über die Ziele und Tätigkeiten der Stiftung, damit die möglichen Begünstigten und andere interessierte Kreise davon Kenntnis nehmen können.

### **Art. 25. - Pflichten und Verantwortlichkeiten der Stiftungsräte**

Die Stiftungsräte haben unter anderem die Pflicht, für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen, an den Sitzungen, zu denen sie einberufen werden, teilzunehmen, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vertreters zu erfüllen, das Vermögen und die Werte der Stiftung in einem guten Erhaltungs- und Produktionszustand zu erhalten und in ihrem Handeln die Bestimmungen der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung zu beachten.

Die Stiftungsräte haften der Stiftung gegenüber gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Verluste, die durch Handlungen verursacht werden, die gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen oder die sie nicht mit der zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Sorgfalt vorgenommen haben. Von der Haftung ausgenommen sind diejenigen, die gegen den

Beschluss gestimmt haben, und diejenigen, die nachweisen können, dass sie an der Annahme und Ausführung des Beschlusses nicht beteiligt waren, von seiner Existenz nichts wussten oder in Kenntnis des Beschlusses alles Erforderliche unternommen haben, um den Schaden zu vermeiden, oder sich zumindest ausdrücklich dagegen ausgesprochen haben.

#### **Art. 26 - Der freie Charakter des Amtes des Stiftungsrates**

Die Stiftungsräte üben ihr Amt unentgeltlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten.

### VIERTER TEIL WIRTSCHAFTSORDNUNG

#### **Art. 27.- Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung kann aus allen Arten von Vermögenswerten, Rechten und Verpflichtungen bestehen, die für eine wirtschaftliche Bewertung in Frage kommen.

Beide erscheinen im Namen der Stiftung und werden in deren Inventar, im Stiftungsregister und gegebenenfalls in anderen Registern eingetragen.

#### **Art. 28. - Ausstattung der Stiftung.**

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten und Rechten, die die ursprüngliche Ausstattung der Stiftung ausmachen, sowie aus allen anderen, die ihr in Zukunft zugeführt werden können.

#### **Art. 29. - Finanzierung**

Zur Durchführung ihrer Tätigkeiten finanziert sich die Stiftung aus den Erträgen ihres Vermögens und gegebenenfalls aus anderen Mitteln, die sie aus Zuschüssen, Subventionen oder Spenden von öffentlichen oder privaten Personen oder Einrichtungen erhält.

Ebenso kann die Stiftung Einkünfte aus ihrer Tätigkeit erzielen, sofern dies nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung des Kreises der möglichen Begünstigten führt.

#### **Art. 30. - Verwaltung**

**Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die notwendigen Änderungen in der Zusammensetzung** des Stiftungsvermögens entsprechend der jeweiligen wirtschaftlichen Situation vorzunehmen, unbeschadet der Einholung einer entsprechenden Genehmigung oder der entsprechenden Mitteilung an das Protektorat.

#### **Art. 31.- Finanzielle Regelung**

Das Haushaltsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Stiftung führt neben dem Protokollbuch notwendigerweise ein Journal, ein Inventarbuch und

einen Jahresabschluss sowie alle anderen Unterlagen, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Entwicklung ihrer Tätigkeiten sowie für eine angemessene Kontrolle ihrer Rechnungsführung erforderlich sind.

Die Stiftung unterliegt in ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Verwaltung den allgemeinen Grundsätzen und Kriterien, die in den geltenden Vorschriften festgelegt sind.

### **Art. 32 - Aktionsplan, Jahresabschlüsse und Rechnungsprüfung**

In den letzten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsrat einen Aktionsplan, in dem die Ziele und Aktivitäten für das folgende Geschäftsjahr festgelegt werden, und legt ihn dem Protektorat vor.

Der Präsident oder die vom Stiftungsrat bezeichnete Person erstellt den Jahresabschluss, der innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Stiftungsrat genehmigt und innerhalb von zehn Arbeitstagen nach seiner Genehmigung dem Protektorat zur Prüfung und anschließenden Hinterlegung im Stiftungsregister vorgelegt werden muss.

Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Jahresbericht besteht, bildet eine Einheit, ist klar gegliedert und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Der Anhang zum Jahresabschluss ergänzt, vervollständigt und erläutert die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Angaben und enthält eine Aufstellung der Aktiva und Passiva.

Der Jahresbericht enthält auch Angaben zu den Tätigkeiten der Stiftung, zu den Veränderungen in den Leitungs-, Verwaltungs- und Vertretungsorganen sowie zum Grad der Einhaltung des Aktionsplans, wobei die verwendeten Mittel, ihre Herkunft und die Zahl der Begünstigten bei den verschiedenen durchgeführten Maßnahmen, die gegebenenfalls mit anderen Einrichtungen zu diesen Zwecken getroffenen Vereinbarungen und der Grad der Einhaltung der Bestimmung der Einnahmen und Erträge anzugeben sind.

Sollte die Stiftung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, werden die oben genannten Dokumente einer externen Prüfung unterzogen, und der Prüfungsbericht wird dem Protektorat zusammen mit dem Jahresabschluss übermittelt.

## FÜNFTER TEIL VERÄNDERUNG, FUSION UND AUFLÖSUNG

### **Art.- 33.- Änderung der Statuten**

(1) Diese Satzung kann mit Zustimmung des Kuratoriums geändert werden, sofern dies im Interesse der Stiftung liegt. Eine solche Änderung wird vorgenommen, wenn sich die Umstände so verändert haben, dass die Stiftung nicht mehr in zufriedenstellender Weise im Einklang mit ihrer derzeitigen Satzung handeln kann.

2.- Für die Annahme von Vereinbarungen zur Änderung der Satzung ist ein Quorum von mindestens der Hälfte plus einem der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich, um dafür zu stimmen.



3.- Die vom Stiftungsrat beschlossene Änderung oder Neufassung der Satzung wird dem Protektorat vor der Erteilung der öffentlichen Urkunde mitgeteilt und anschließend in das Stiftungsregister eingetragen.

#### **Art. 34. - Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung**

Die Stiftung kann sich mit einer oder mehreren anderen Stiftungen zusammenschließen, sofern die jeweiligen Kuratorien zustimmen.

Der Fusionsvertrag muss mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte plus einer Stimme der Mitglieder des Kuratoriums genehmigt werden, und das Protektorat muss benachrichtigt werden, bevor die öffentliche Urkunde erteilt und anschließend in das Stiftungsregister eingetragen wird.

#### **Art. 35. - Auflösung der Stiftung.**

Die Stiftung wird aus den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Gründen und nach den dort vorgesehenen Verfahren aufgelöst.

#### **Art. 36. - Liquidation und Vermögensverfügung.**

1.- Das Erlöschen der Stiftung bestimmt die Eröffnung des Liquidationsverfahrens, das vom Stiftungsrat unter der Aufsicht des Protektorats durchgeführt wird.

2.- Das Vermögen und die Rechte, die sich aus der Liquidation ergeben, werden Stiftungen oder privaten gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen, die Zwecke von allgemeinem Interesse verfolgen, deren Vermögen auch im Falle ihrer Auflösung zur Erreichung dieser Zwecke eingesetzt wird und die darüber hinaus als mäzenatische Einrichtungen für die in den Artikeln 16 bis 25 des Gesetzes 49/2002 vom 23. Dezember genannten Zwecke betrachtet werden.

3.- Der Treuhänderrat bestimmt die Einrichtungen, die diese Vermögenswerte erhalten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung.